

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

**Verwaltungsvorschrift
des Wissenschaftsministeriums
Baden-Württemberg über die Beschäftigung
von Lehrkräften für besondere Aufgaben
als Fremdsprachenlektorinnen und
Fremdsprachenlektoren an den Hochschulen
des Landes (VwV Fremdsprachenlektoren)**

Vom 25. November 2003 – Az.: 13-7341.810/7/1 –

Das Wissenschaftsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nachstehende Verwaltungsvorschrift über die Beschäftigung von Lehrkräften für besondere Aufgaben als Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren an den Hochschulen des Landes:

1 Allgemeines

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigung von Lehrkräften für besondere Aufgaben zur Ausbildung in fremden Sprachen, deren Muttersprache die zu vermittelnde Fremdsprache ist (nachstehend »Fremdsprachenlektoren«) an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes (im Folgenden »Hochschulen«).

Für Frauen und Männer gelten die Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form.

1.2 Fremdsprachenlektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sinne von § 56 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Ihnen obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse in lebenden Fremdsprachen; hierzu sollen Lehrkräfte beschäftigt werden, deren Muttersprache die zu vermittelnde Fremdsprache ist.

2 Einstellungsvoraussetzungen

2.1 Die Einstellung setzt voraus

2.1.1 ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Lehrtätigkeit geeigneten Fachgebiet (vorzugsweise in der zu vermittelnden Fremdsprache),

2.1.2 möglichst eine mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit in der Fremdsprachenausbildung und

2.1.3 angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache.

2.2 Personen, die die Fremdsprache nicht als Muttersprache führen, jedoch über entsprechende Fremdsprachen- und Landeskenntnisse verfügen, dürfen ausnahmsweise als Fremdsprachenlektor beschäftigt werden, insbesondere wenn auf eine Stellenausschreibung keine qualifizierten Bewerbungen von fremdsprachlichen Personen im Sinne der Nr. 1.2 Satz 2 Halbsatz 2 eingegangen sind.

3 Arbeitszeit, Lehrverpflichtung

3.1 Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes vom 29. Januar 1996 (GBl. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Im Rahmen der Arbeitszeit richtet sich der Umfang der Lehrverpflichtung von Fremdsprachenlektoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Nr. 7 Abs. 1 der Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO – vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt für die Fachhochschulen.

3.3 Lehrveranstaltungen werden nach § 2 Abs. 4 ff. LVVO auf die Lehrverpflichtung angerechnet (Anrechnungs-/Gewichtungsfaktor).

4 Vergütungsgruppen

4.1 Fremdsprachenlektoren mit einem ausländischen akademischen Studienabschluss, der gleichwertig* ist mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT, erhalten eine Vergütung entsprechend der Verg.Gr. II a BAT.

4.2 Fremdsprachenlektoren mit einem ausländischen akademischen Studienabschluss, der nicht gleichwertig* mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT, jedoch gleichwertig* mit einem abgeschlossenen mindestens sechssemestrigen deutschen wissenschaftlichen Hochschulstudium ist, erhalten eine Vergütung entsprechend der Verg.Gr. II b BAT, nach dreijähriger Bewährung in der Tätigkeit als Fremdsprachenlektor eine Vergütung entsprechend der Verg.Gr. II a BAT.

4.3 Fremdsprachenlektoren mit einer abgeschlossenen deutschen wissenschaftlichen Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT erhalten eine Vergütung nach der Verg.Gr. II a BAT. Personen mit einem abgeschlossenen mindestens sechssemestrigen deutschen wissenschaftlichen Hochschulstudium erhalten eine Vergütung entsprechend der Verg.Gr. II b BAT, nach dreijähriger Bewährung in der Tätigkeit als Fremdsprachenlektor eine Vergütung entsprechend der Verg.Gr. II a BAT.

4.4 Fremdsprachenlektoren mit einem ausländischen Studienabschluss, der einem abgeschlossenen mindestens sechssemestrigen deutschen Hochschulstudium gleichwertig* ist, und Fremdsprachenlektoren mit einem solchen abgeschlossenen deutschen Hochschulstudium, erhalten eine Vergütung entsprechend der Vergütungsgruppe IV b BAT, nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IV a BAT.

4.5 Soweit ausnahmsweise Fremdsprachenlektoren eingestellt werden sollen, die nicht die Voraussetzungen nach Nummern 4.1 bis 4.4 erfüllen, bedarf die

* In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK), Postfach 22 40, 53113 Bonn, einzuholen.

Festlegung der Vergütungsgruppe der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

§ 40 LHO bleibt unberührt.

5 Arbeitsvertragliche Regelungen

5.1 Allgemeines

Die Hochschulen schließen mit Fremdsprachenlektoren einen außertariflichen Arbeitsvertrag nach Anlage 1 ab. Die Lehrkraft erhält bei Vertragsabschluss eine Ausfertigung der aktuellen VwV Fremdsprachenlektoren.

5.2 Beschäftigungsdauer

Der Arbeitsvertrag ist unter Beachtung des geltenden Arbeitsrechts, insbesondere von §§ 14 ff. des Teilzeit- und Befristungsgesetzes – TzBfG – vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung und der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, in der Regel zu befristen.

5.3 Aufgaben

5.3.1 Dem Fremdsprachenlektor obliegt als Lehrkraft für besondere Aufgaben die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse der im Arbeitsvertrag festzulegenden Sprache/n. Dem Fremdsprachenlektor obliegen nach Maßgabe der Festlegung durch die Hochschule unter fachlicher Verantwortung eines Professors insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sprachpraktische Ausbildung,
- b) Vermittlung von Kenntnissen über die Kultur des Landes/der Länder der zu vermittelnden Fremdsprache/n (Landeskunde),
- c) Bewertung der sprachlichen Leistungen der Studierenden,
- d) Unterstützung bei der Vorbereitung von medien-gestützten Lernprogrammen,
- e) Betreuung der Institute für Fremdsprachenausbildung,
- f) Sonstige Aufgaben, die dem Fremdsprachenlektor mitzuteilen sind.

5.3.2 Neben der Lehrtätigkeit wirkt der Fremdsprachenlektor innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (auch während der vorlesungsfreien Zeit) an den weiteren Aufgaben der Hochschuleinrichtung mit, der er zugeordnet ist.

5.3.3 Der Fremdsprachenlektor kann nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Hochschulgesetze (§ 50 Universitätsgesetz, § 37 Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen, § 37 Fachhochschulgesetz) auch zur Mitwirkung an Hochschulprüfungen und solchen staatlichen Prüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, herangezogen werden.

5.3.4 Der Umfang der Lehrverpflichtung und die weiteren Aufgaben werden von der Hochschule festgelegt. Die Lehrtätigkeit muss zeitlich überwiegen.

5.4 Vergütung

Neben der Vergütung (§ 26 BAT) entsprechend den in Nr. 4 festgelegten Vergütungsgruppen werden ge-währt

a) eine Zulage entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 7 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung,

b) vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung und

c) eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung. Bis zum Zeitpunkt einer neuen Vereinbarung dieses gekündigten Tarifvertrages gelten die mit Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 21. Juli 2003, Az.: 1-0392.3-08/17 (GABl. S. 551), geregelten Einschränkungen. Danach wird für die Höhe der Zuwendung der jeweilige tarifliche Bemessungssatz, höchstens jedoch das Zwölfwache des jeweiligen monatlichen Bemessungssatzes zu Grunde gelegt, der für das Grundgehalt eines vergleichbaren Beamten des Landes nach den landesgesetzlichen Vorschriften zu § 67 Bundesbesoldungsgesetz anzuwenden ist. Für die Berücksichtigung der familienbezogenen Anteile im Ortszuschlag in der Zuwendung bleibt es jedoch beim jeweils tariflich festgelegten Bemessungssatz.

5.5 Anwendung tariflicher und sonstiger Bestimmungen

5.5.1 Auf das Arbeitsverhältnis finden folgende Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§§ 4 bis 14, 18 bis 21, 26, 27 Abschnitt A, §§ 29, 34, 36 bis 39, 41 bis 44, § 46 in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung, §§ 47, 48, 49 bis 64 und 70, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 46 in Verbindung mit dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV gilt nur, wenn unter Anrechnung von VBL-Vorversicherungszeiten (ggf. von übergeleiteten Versicherungszeiten) bis zum 65. Lebensjahr bzw. bei befristeten Arbeitsverträgen bis zum Ende des befristeten Arbeitsvertrages (und ggf. eines sich anschließenden Arbeitsvertrages) die Wartezeit von 60 berücksichtigungsfähigen Kalendermonaten gemäß § 6 ATV erfüllt werden kann, die übrigen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllt sind (vgl. § 2 ATV) und eine Ausnahme (vgl. § 2 ATV in Verbindung mit Anlage 2 zum ATV – z. B. Anwartschaft auf eine Beamtenversorgung –) nicht vorliegt. Über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine VBL-Pflichtversicherung oder das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen entscheidet das Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit dieses nach § 6 der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten

Anlage 1

des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVZuVO) vom 7. Dezember 1976 (GBl. S. 623) in der jeweils geltenden Fassung nicht zuständig ist, die hierfür zuständige Hochschule.

§§ 53 und 60 gelten mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit nur zum Ende eines Semesters ordentlich gekündigt werden kann und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze zu dem Ende des Semesters wirksam wird, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

- 5.5.2 Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis findet anstelle der §§ 53, 55, 56 und 60 BAT Nr. 7 der Sonderregelungen (SR 2 y BAT) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit nur zum Ende eines Semesters ordentlich gekündigt werden kann.
- 5.5.3 Urlaub und arbeitsfreie Tage dürfen nur in der vorlesungsfreien Zeit genommen werden.
- 5.5.4 Für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit gilt das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Voraussetzungen der Altersteilzeit gilt ergänzend dazu § 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung.

6 Anlagen

Der Musterarbeitsvertrag (Anlage 1) und die Musterbeschreibung der Dienstaufgaben (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7 Abweichungen

Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums; § 40 LHO bleibt unberührt.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.
- 8.2 Die Verwaltungsvorschrift tritt für Fremdsprachenlektoren an Fachhochschulen am 1. März 2004 und für Fremdsprachenlektoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen am 1. April 2004 in Kraft und nach einer Geltungsdauer von zwei Jahren mit Ablauf des 28. Februar 2006 bzw. 31. März 2006 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Verwaltungsvorschrift entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.
- 8.3 Für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen werden die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift zurückgelegten berücksichtigungsfähigen Zeiten im Sinne von § 39 Abs. 1 BAT bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit mitberücksichtigt.
- 8.4 Soweit vergleichbare unter den Geltungsbereich des BAT fallende Angestellte für die Dauer eines mindestens seit 31. Juli 2003 ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin eine ungekürzte Zuwendung sowie ein Urlaubsgeld erhalten, gilt dies entsprechend für Fremdsprachenlektoren im Sinne dieser Vorschriften.

GABl. S. 994

Anlage 2

**Musterarbeitsvertrag
für
Fremdsprachenlektorinnen und Fremdsprachenlektoren ¹⁾**

Zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch (Name und Anschrift der Hochschule)

.....
.....

und Frau/Herrn (Name, Vorname und Anschrift)

.....

wird ²⁾ vorbehaltlich

folgender **Arbeitsvertrag** geschlossen:

§ 1 Einstellung, Beschäftigungsumfang

(1) Frau/Herr, geboren am,
wird ab als Fremdsprachenlektorin/Fremdsprachenlektor für
..... ³⁾ im außertariflichen Angestelltenverhältnis (§ 3 Buchst. g
BAT) eingestellt

- ⁴⁾ als vollbeschäftigte/r Angestellte/r
- ⁴⁾ als nichtvollbeschäftigte/r Angestellte/r
 - ⁴⁾ mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/s entsprechenden
vollbeschäftigten Fremdsprachenlektorin/Fremdsprachenlektors
 - ⁴⁾ mit ⁵⁾ der regelmäßigen Arbeitszeit einer/s entsprechenden voll-
beschäftigten Fremdsprachenlektorin/Fremdsprachenlektors.

- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Landes und der Richter vom 29. Januar 1996 (GBl. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Rahmen der Arbeitszeit richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO - vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Lehrverpflichtung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses während der Vorlesungszeit bei Vollbeschäftigung⁶⁾⁷⁾, bei der in Abs. 1 vereinbarten Teilzeitbeschäftigung⁷⁾⁸⁾ Lehrveranstaltungsstunden; die Hochschule kann im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung den Umfang der Lehrverpflichtung davon abweichend festlegen. Lehrveranstaltungen sind nach § 2 Abs. 4 ff. LVVO zu gewichten.
- (4) Für das Arbeitsverhältnis sind die Bestimmungen der VwV Fremdsprachenlektoren vom 25. November 2003 (GABl. S.) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 2 Beschäftigungsdauer

- ⁴⁾ Das Arbeitsverhältnis gilt auf unbestimmte Zeit.
- ⁴⁾ Das Arbeitsverhältnis gilt auf bestimmte Zeit.
- ⁴⁾ wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes
- ⁴⁾ nach § 14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung⁹⁾
- ⁴⁾ nach ¹⁰⁾(Bsp.: § 21 Bundeserziehungsgeldgesetz).....
- ¹¹⁾ für die Zeit bis zum ¹²⁾
- ¹¹⁾ für die Zeit¹³⁾
- ¹¹⁾ für die Zeit¹⁴⁾
-, längstens bis zum
- ⁴⁾ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes
- ⁴⁾ nach § 14 Abs. 2 TzBfG
- ⁴⁾ nach § 14 Abs. 3 TzBfG
- für die Zeit bis zum ¹²⁾

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Zeitpunktes, mit dem die Aufenthaltserlaubnis (auch bei Widerruf) endet.

§ 3 Aufgaben

Der Kreis der wahrzunehmenden Aufgaben richtet sich nach Nr. 5.3 der VwV Fremdsprachenlektoren vom 25. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufgaben im Einzelnen werden durch die Hochschule festgelegt.

§ 4 Vergütung, Anwendung tariflicher und sonstiger Bestimmungen

- (1) Die Fremdsprachenlektorin/Der Fremdsprachenlektor erhält für ihre/seine Tätigkeit nach Nr. 4 der VwV Fremdsprachenlektoren eine Vergütung entsprechend Vergütungsgruppe.....¹⁵⁾ BAT
- (2) Für die Gewährung einer allgemeinen Zulage, vermögenswirksamer Leistungen und einer Zuwendung sowie für die Anwendung tariflicher und sonstiger Bestimmungen gelten die Nummern 5.4 und 5.5 der VwV Fremdsprachenlektoren vom 25. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung ¹⁶⁾.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts.

§ 5 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs / Monate¹⁷⁾.

§ 6 Nebenabrede/n

(1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

1. Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge seitens des Arbeitgebers, auf die kein tarifvertraglicher Anspruch besteht, werden jeweils nur nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan hierfür ausdrücklich zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

2.

(2) Die Nebenabrede(n) kann/können

⁴⁾ schriftlich gekündigt werden mit einer Frist von zum

⁴⁾ nicht gesondert schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Anpassungsklausel

Treten tarifvertragliche, besoldungsrechtliche oder außertarifliche Bestimmungen, auf die in diesem Arbeitsvertrag verwiesen wird, für das Land außer Kraft, treten an ihre Stelle die sie ablösenden tarifvertraglichen, gesetzlichen oder außertariflichen Regelungen für Angestellte bzw. Beamte des Landes; im Übrigen finden sie nicht mehr Anwendung.

§ 8 Änderungen

Änderungen des Arbeitsvertrages und der Nebenabrede/n sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 9 Vertragsausfertigung

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

Ort

Datum

Hochschule

Unterschriften:
..... ..

⁴⁾ Die/der Angestellte wurde über die Arbeitnehmerpflichten nach dem SGB III durch Aushändigung des Blattes „Hinweis auf die Pflichten des Arbeitnehmers nach dem SGB III“ informiert (nur bei Abschluss eines Arbeitsverhältnisses auf bestimmte Zeit)¹⁸⁾

Fußnoten siehe nächste Seite.

Die Fußnoten sind Bearbeitungshinweise und werden nicht in den Arbeitsvertrag aufgenommen.

- 1) Dieser Musterarbeitsvertrag darf nicht verwendet werden für Personal, das nicht unter § 56 HRG fällt (z. B. wenn überwiegend Lehraufgaben in Fremdsprachen wahrzunehmen sind, die nicht der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen).
- 2) Anzukreuzen und auszufüllen, wenn die Einstellung z. B. von einer behördlichen Erlaubnis u. dgl., dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.
- 3) Hier ist/sind die zu vermittelnde/n Sprache/n einzusetzen.
- 4) Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen.
- 5) Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll.
- 6) Im Arbeitsvertrag ist die Obergrenze an Lehrveranstaltungsstunden nach der Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO - in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren (bei Vollbeschäftigung derzeit 18 Lehrveranstaltungsstunden).
- 7) Die Hochschule kann die jeweils zu erbringende Lehrverpflichtung im vorgegebenen Rahmen (bei Vollbeschäftigung derzeit 16 bis 18, bei Teilzeitbeschäftigung zur Hälfte 8 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden) auf Grund des Direktionsrechts nach der LVVO festlegen.
- 8) Bei Teilzeitbeschäftigung ist für die Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung der sich aus § 1 Abs. 1 des Arbeitsvertrages ergebende Vomhundertsatz bezogen auf die Obergrenze der Lehrverpflichtung einzutragen (Beispiel: Bei einer Teilzeitarbeit im Umfang von 50 v. H. ist die Zahl „9“ einzutragen.).
- 9) Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BAG ist Aktualitätsbezogenheit des zu vermittelnden Stoffes allein kein sachlicher Grund für eine Befristung des Arbeitsverhältnisses. Andere sachliche Gründe für eine befristete Tätigkeit mit Fremdsprachenlektoren auch aus EU-Ländern und mit der EU assoziierten Ländern (z. B. bei gegenseitigen Austauschprogrammen, Vertretung) bleiben unberührt.
- 10) Auszufüllen, wenn die Befristung auf einen anderen gesetzlichen Tatbestand als dem TzBfG gestützt werden soll.
- 11) Ist in den Fällen der Befristung nach § 14 Abs. 1 TzBfG bzw. der Befristung nach Fußnote 10 anzukreuzen und auszufüllen.
- 12) Hier ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem das Arbeitsverhältnis enden soll.
- 13) Hier ist ggf. das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis einzutragen (Zweckbefristung).
- 14) Auszufüllen, wenn eine Zweckbefristung zulässigerweise mit einer Zeitbefristung kombiniert werden soll (vgl. z. B. BAG-Urteil vom 27. Juni 2001 - 7 AZR 157/00 -).

- 15) Vgl. Nr. 4 VwV Fremdsprachenlektoren; eine Vergütung entsprechend Verg. Gr. I b BAT (auch im Wege eines Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiegs) ist nicht zulässig.
 - 16) Dem Arbeitsvertrag ist die aktuelle VwV Fremdsprachenlektoren in der jeweils geltenden Fassung anzuschließen; evtl. spätere Änderungen sind nachzureichen.
 - 17) Nach Maßgabe des § 5 BAT kann eine kürzere Probezeit vereinbart werden.
 - 18) Vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums vom 28. Juli 2003, Az.: 1-0361.0-04/5 und Hinweisblatt des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg „LBV 41100a“.
-

(Name der Hochschule)

Anlage 2

Beschreibung der Dienstaufgaben als Fremdsprachenlektorin/Fremdsprachenlektor ¹⁾

für Frau/Herrn.....

Beschreibung der Dienstaufgaben ²⁾ :

Im Rahmen des Direktionsrechts überträgt die Hochschule nach § 3 des Arbeitsvertrages in Verbindung mit Nr. 5.3. der VwV Fremdsprachenlektoren vom 25. November 2003 (GABl. S.) in der jeweils geltenden Fassung

ab Beginn des Arbeitsverhältnisses

bis zu einer Änderung folgende Dienstaufgaben:

Vorl. Zeit Vorl. freie Zeit

**1. Lehraufgaben: ³⁾**

zeitlicher Anteil:

.....%

.....%

Der Umfang der Lehrverpflichtung während der Vorlesungszeit beträgt Lehrveranstaltungsstunden, die nach § 2 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Dezember 1995 (GBl. S. 1996 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung zu gewichten sind. Bei Bedarf kann der Umfang der Lehrverpflichtung über das hier genannte Maß bis zur Obergrenze des geltenden Rahmens erhöht werden.

In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch eine darüber hinausgehende Lehrverpflichtung für einen vorübergehenden Zeitraum festgelegt werden.

Bezeichnung der Sprache/n

- Didaktik / Methodik
-
-
- Landeskunde
-
- Literatur
-
-
- Sprachpraktische Übungen
-
-
- Durchführung von Tutorien
- Durchführung von Exkursionen
- Beteiligung/Mitwirkung bei Prüfungen
- Auswahl und Zusammenstellung von Unterrichtsmaterialien
-
- Übernahme von Aufgaben bei der Konzeption und Korrektur von Klausuren

Bearbeitungshinweise zur Beschreibung der Dienstaufgaben als Fremdsprachenlektorin/Fremdsprachenlektor
- Diese Hinweise werden nicht in die einzelne Dienstaufgabenbeschreibung aufgenommen -.

- 1) Für eine schriftliche Aufgabenbeschreibung ist der Vordruck nur beispielhaft und kann dem individuellen Bedarf angepasst werden.
- 2) Der Umfang der Lehrverpflichtung und die weiteren Aufgaben werden nach § 3 des Arbeitsvertrages in Verbindung mit Nr. 5.3 der VwV Fremdsprachenlektoren im Rahmen des Direktionsrechts festgelegt.
- 3) Die Lehrtätigkeit muss - gemessen an der Jahresarbeitszeit - zeitlich überwiegen. Die Lehrveranstaltungen sind nach § 2 Abs. 4 ff. der Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO - zu gewichten; die Tätigkeit in den Sprachlabors wird zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
über die Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Vergütung
von Koordinatoren, Seminarleitern und Referenten an der Exportakademie
Baden-Württemberg, Reutlingen, sowie an deren Außenstellen
(VwV-Vergütungsregelung Exportakademie)**

Vom 21. November 2003

Die Verwaltungsvorschrift vom 17. Juli 2002 (GABl. S. 587) wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe c) Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 5 eingefügt:

»5. Vergütung von Referenten für die Betreuung von Teilnehmern an Fernstudien auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail / Chat-Rooms etc.) pro Zeitstunde

bis zu 26,- €«.

2. Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6.

3. In die neue Ziffer 6 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Dasselbe gilt für eine Zeitstunde im Rahmen der Betreuung von Teilnehmern an Fernstudien auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail, Chat-Rooms etc.)«.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2004 in Kraft.

GABl. S. 1006

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zulassung einer Sachverständigen für die Untersuchung von Gegenproben nach § 42 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen

Vom 1. Dezember 2003 – Az.: 35-5470.25/ Bostel, Anja –

Als *mikrobiologische Sachverständige* zur Untersuchung von Gegenproben (§ 42 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz – LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296)) ist

gemäß § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG) vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473) die Lebensmittelchemikerin *Anja Bostel*, Spittlerstraße 26, 70190 Stuttgart für den Bereich des Landes Baden-Württemberg zugelassen worden.

GABl. S. 1006